



---

**Ausschussdrucksache 21(11)99**  
vom 26. Februar 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

IG Metall

Öffentliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA  
BT-Drucksache 21/3204



## STELLUNGNAHME

### **Stellungnahme der IG Metall zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2748 zu Notfallverfahren aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls bei Gasgeräten und PSA (BT-Drucksache 21/3204)**

Die IG Metall schließt sich der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) umfassend an und ergänzt diese um wenige Hinweise zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu einer Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

26.02.2026

Eine Abschaffung der pauschalen Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, wie derzeit in § 22 SGB VII geregelt, bewertet die IG Metall kritisch. Die beabsichtigte Anhebung des Schwellenwerts auf 50 Beschäftigte in Verbindung mit einer Reduzierung auf nur noch einen Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit regelmäßig weniger als 250 Beschäftigten ist aus der Perspektive des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht gerechtfertigt. Dessen ungeachtet würde ein solcher Schritt weder zu spürbar weniger Bürokratie in den Betrieben noch zu einer signifikanten Entlastung der Wirtschaft führen. Insbesondere die finanzielle Belastung durch die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten ist für einzelne Arbeitgeber allenfalls gering. Vielmehr müssten Arbeitgeber ohne Sicherheitsbeauftragte ihrer Pflicht zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz selbstverständlich unverändert nachkommen, was mutmaßlich eher zu einer finanziellen Mehrbelastung führen dürfte.

**IG Metall  
Vorstand**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:  
Dirk Neumann

Telefon: +49 69 6693 2349

Dirk.Neumann@igmetall.de

[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

In diesem Zusammenhang sei betont, dass Sicherheitsbeauftragte ehrenamtlich im Betrieb tätig sind und ihren Arbeitgeber dabei unterstützen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, arbeitsbedingte Gefährdungen zu beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und für sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Sicherheitsbeauftragte fungieren als direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und können als Multiplikatoren einen wichtigen Beitrag zu einer wirkmächtigen Arbeitsschutzorganisation und einer nachhaltigen Sicherheitskultur im Betrieb leisten. Schließlich gilt: Je früher gefährdende Arbeitsbedingungen durch Sicherheitsbeauftragte erkannt und entschärft werden, desto geringer fallen spätere Kosten für krankheitsbedingte Ausfälle, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten aus.

Bei einer Umsetzung des Änderungsantrags zur Neuformulierung des § 22 SGB VII droht gleichwohl nicht nur in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten, dass bestehende Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz unverhältnismäßig stark gesenkt werden. Vielmehr gilt dies explizit auch für die geplante Reduzierung auf nur noch einen Sicherheitsbeauftragten in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten, insbesondere wenn in diesen Betrieben im Schichtsystem gearbeitet wird. Dies ließe sich mutmaßlich nur dann aufhalten, wenn die wegfallende Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten vollumfänglich – entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung – durch den Arbeitgeber übernommen oder hinreichend delegiert würde.

Darüber hinaus ist es völlig unverständlich, warum ausgereicht in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) eine Absenkung etablierter Schutzstandards mit der Begründung des Bürokratieabbaus in Kauf genommen werden soll. Gerade bei diesen Betriebsgrößen ist die Quote der Arbeitsunfälle gemessen an der Zahl der Beschäftigten überproportional hoch.<sup>1</sup> Vielmehr sollte der Arbeits- und Gesundheitsschutz gerade in KMU weiter gestärkt werden – und nicht geschwächt. Immerhin ist (auch) im Bereich dieser Betriebe die Zahl der Arbeitsunfälle in der langfristigen Betrachtung rückläufig.<sup>2</sup> Es ist jedoch zu befürchten, dass sich diese erfreuliche Entwicklung perspektivisch verlangsamt oder die Zahl von Arbeitsunfällen und Unfallrenten sogar wieder steigt.

Dessen ungeachtet enthält der Änderungsantrag eine Formulierung, die dem Risiko sinkender Schutzstandards offensichtlich Rechnung tragen soll. Dies zumindest scheint die Intension der Erweiterung der schon heute bestehenden Verpflichtung zur Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Situation zu sein.<sup>3</sup> Denn zukünftig sollen Sicherheitsbeauftragte in Unternehmen mit regelmäßig weniger als 50 Beschäftigten zu bestellen sein, wenn „unter Zugrundelegung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine besondere Gefährdung für Leben und Gesundheit besteht“. Einerseits könnte dieser Ansatz einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Quote der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen (vollständigen) Gefährdungsbeurteilungen gerade in KMU zu erhöhen. Andererseits bleibt weitgehend unklar, wie bzw. anhand welcher Kriterien bzw. Beurteilungsmaßstäbe eine solche Norm in der betrieblichen Praxis umgesetzt und zudem sachgemäß überwacht werden könnte. In dem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der DGB-Stellungnahme zu „Nicht weniger, sondern mehr Bürokratie“ verwiesen.

Abschließend kritisiert die IG Metall, dass mit dem vorliegenden Änderungsantrag der zweite Schritt vor dem ersten gegangen werden soll. Schließlich hatten CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag eine Prüfung der Wirksamkeit von Instrumenten des Arbeitsschutzes vereinbart. Eine solche Wirksamkeitsprüfung hinsichtlich des Nutzens von Sicherheitsbeauftragten gerade in KMU hat nach unserer Kenntnis nicht stattgefunden. Dieser Umstand ist exemplarisch für eine Lücke bei den Erkenntnissen zur Situation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerade in Kleinbetrieben. In der Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage jedenfalls findet sich wiederholt die Aussage, dass eine verpflichtende

---

<sup>1</sup> vgl. DGUV (Hrsg.): Arbeitsunfallgeschehen 2024. Berlin 2025, S. 27ff.

<sup>2</sup> vgl. ebenda, S. 28 Abb. 7

<sup>3</sup> vgl. SGB VII § 22 Abs. 1 Satz 3

Berichterstattung zu konkreten Fragen in diesem Kontext nicht bestehe und auch nicht vorgesehen sei.<sup>4</sup>

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass eine Erweiterung der bestehenden Anforderungen zur Berücksichtigung der konkreten Gefährdung für Leben und Gesundheit (ungeachtet möglicher bürokratischer Mehrbelastungen) aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gut nachvollziehbar ist. Gleichwohl bleiben wesentliche Fragen zur Umsetzung einer solchen Änderung unbeantwortet. Angesichts der grundsätzlichen Fehlintonation, vorgeblichen Bürokratieabbau zulasten von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu betreiben und so ein Einfallstor für Verschlechterungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu öffnen, lehnt die IG Metall eine pauschale Reduktion der Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in KMU tendenziell ab.

---

<sup>4</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4068 vom 09.02.2026